

## **Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung für ein Vorhaben gemäß §§ 5 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Für das Vorhaben „Vorgezogene 110 kV Maßnahme“ an den 110-kV Leitungen der Anlage 0207 und der Anlage 0218 (Gemarkungen Markgröningen und Hochdorf) zum Umbau der Freileitungsanbindung am Umspannwerk Pulverdingen, bestätigt das Regierungspräsidium Stuttgart die unwesentliche Änderung gemäß § 43f Energiewirtschaftsgesetz (EnWG). Geplant ist, die drei Kabelendmasten südlich des Umspannwerks Pulverdingen zurückzubauen und drei neue Kabelendmasten geringfügig versetzt, neu zu errichten und ein neues Erdkabel für den Anschluss an die bestehenden Erdkabel des Umspannwerks Pulverdingen zu errichten.

Für das Vorhaben war gem. § 9 Abs.2 S.1 Nr.2, Abs.4, Abs.5, 7 Abs.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Nr.19.1.4 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen. Diese hat in der ersten Stufe ergeben, dass besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr.2.3 UVPG aufgeführten Kriterien vorliegen. Auf zweiter Stufe kam die Prüfung hingegen zu dem Ergebnis, dass durch die Umsetzung des Vorhabens unter Berücksichtigung der in Anlage 3 Nr.2.3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Im Umfeld des Vorhabens befindet sich zunächst zwar ein Landschaftsschutzgebiet und ein FFH-Gebiet, die aber aufgrund von deren hinreichender Entfernung zum Vorhaben nicht betroffen werden. Baubedingt und betriebsbedingt werden Emissionen erzeugt. Diese sind jedoch mit Blick auf die bestehenden Vorbelastungen des Gebiets als geringfügig einzustufen. Mit dem Vorhaben sind darüber hinaus Beeinträchtigungen von Tieren (Artengruppe der Vögel und der Reptilien) verbunden und ein Eingriff in Teile eines gesetzlich geschützten Biotops. Insofern sind Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, sowie Ausgleichsmaßnahmen und der Erwerb von Ökopunkten vorgesehen. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen sind erheblich nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt nicht zu erwarten. Durch die Errichtung der neuen Masten wird nur geringfügig mehr Fläche dauerhaft in Anspruch genommen, da durch den ebenfalls stattfindenden Rückbau der bestehenden Masten gleichzeitig Fläche entsiegelt wird. Das Schutzgut Boden wird geringfügig dauerhaft durch die Mastneubauten und die Errichtung von Kabelschutzbetonwänden für das Erdkabel in Anspruch genommen, überwiegend je-

doch nur temporär durch die Arbeiten auf dem vorgesehenen Arbeitsstreifen. Im Bodenschutzkonzept sind zum Schutz des Bodens zahlreiche Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen vorgesehen, wie beispielsweise das Auslegen von drucklastverteilenden Platten, Schutzmaßnahmen zur Verhinderung von Stoffeinträgen und die vollständige Wiederherstellung nur temporär in Anspruch genommener Flächen. Insgesamt sind aus den vorgenannten Gründen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch die Umsetzung des Vorhabens zu erwarten.

Nach Abstimmung mit den fachlich zuständigen Behörden und unter Berücksichtigung der standortbezogenen Vorprüfung, kommt das Regierungspräsidium Stuttgart zu dem Ergebnis, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben besteht. Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs.3 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Die Anfechtung der Vorprüfungsentscheidung kann nur zusammen mit der Zulassungsentscheidung erfolgen. Die dieser Entscheidung zugrundeliegenden Unterlagen können im Regierungspräsidium Stuttgart, Ruppmannstr. 21, 70565 Stuttgart nach telefonischer Voranmeldung unter Tel. 0711 / 904-12424 eingesehen werden.

Stuttgart, den 29.05.2024

Regierungspräsidium Stuttgart